



# **Jugendordnung**

**Oppumer Tennisclub 1978 e.V.**



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
<b>Präambel / Selbstverständnis</b>	<b>3</b>
<b>§ 1 Mitgliedschaft und Zweck</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Zugehörigkeit</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Aufgaben und Ziele</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Organe</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 Jugendversammlung</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 Jugendausschuss</b>	<b>6</b>
<b>§ 7 Jugendsprecher</b>	<b>7</b>
<b>§ 8 Jugendwart und sportlicher Leiter</b>	<b>7</b>
<b>§ 9 Wettkampf- und Spielordnung</b>	<b>7</b>
<b>§ 10 Änderung der Jugendordnung</b>	<b>7</b>
<b>§ 11 Gültigkeit dieser Jugendordnung</b>	<b>7</b>



## **Vorbemerkung**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung wird für Personenbezeichnungen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Gemeint sind selbstverständlich sowohl männliche als auch weibliche oder diverse Personen.

3

## **Präambel / Selbstverständnis**

Der Verein und die Tennisjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob sie/er körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.

## **§ 1 Mitgliedschaft und Zweck**

- 1) Mitglieder der Tennisjugend des Oppumer Tennisclub 1978 e.V. sind alle Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie deren in den Jugendausschuss gewählten erwachsenen Mitglieder.
- 2) Zweck ist die Förderung der fachlichen und allgemeinen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung allgemeiner Jugendarbeit, einschließlich fachlicher Leistungen und Jugendbildung.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2 Zugehörigkeit**

Die Tennisjugend des Oppumer Tennisclub 1978 e.V. (OTC) ist ein Mitglied der „Sportjugend Nordrhein-Westfalen“. Sie erstrebt die Zusammenarbeit mit den Organisatoren der freien und behördlichen Jugendpflege und der Schulen, ohne Bindung an Parteien und Konfessionen.

## **§ 3 Aufgaben und Ziele**

- 1) Die Tennisjugend führt und verwaltet sich selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

2) Die Aufgaben der Tennisjugend sind:

- a) Förderung des Sports als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit:
  - i. hierzu wird u.a. ein Kinder- und Jugendkonzept mit dem sportlichen Leiter, dem Jugendwart und dem Vereinstrainer erarbeitet und in regelmäßigen Abständen überprüft und aktualisiert,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Organisation jugendmäßiger außersportlichen Aktivitäten und Veranstaltungen,
- d) der freundschaftlichen Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen zur Lösung gemeinsamer Jugendfragen,
- e) Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins.

#### § 4 Organe

Organe der Tennisjugend sind:

- a) die Jugendversammlung,
- b) der Jugendausschuss,
- c) zwei Jugendsprecher,
- d) der Jugendwart,
- e) der sportliche Leiter,
- f) bis zu vier Beisitzer.

#### § 5 Jugendversammlung

1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend.

2) Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- a) Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit,
- b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses,
- c) Entlastung des Jugendausschusses,
- d) Wahl der Jugendsprecher,
- e) Wahl des Jugendausschusses,
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- g) Vorbereitung von Anträgen der Tennisjugend an den Verein,
- h) Verabschiedung des Jugendetats,
- i) Erlass und Änderung der Jugendordnung,
- j) Wahl des Jugendwartes. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Jugendwart muss mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben.

- 3) Die Jugendversammlung kann als Präsenzveranstaltung, digitale Veranstaltung oder hybride Veranstaltung ausgerichtet werden. Die Entscheidung trifft der Jugendausschuss und gibt diese bei der Einladung bekannt. Es ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen können. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Jugendversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.
- 4) Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 18 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendausschusses. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 10 bis 18 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme.
- 5) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden einzeln gewählt. Sie sind wirksam gewählt, wenn die Kandidaten das Amt angenommen haben. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Der Jugendausschuss lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt in Textform an alle Mitglieder der Tennisjugend.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen.
- 8) Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- 9) Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf begründeten Antrag, welcher von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet ist und in Textform beim Jugendausschuss eingeht oder auf Basis eines Beschlusses von mindestens 50% des Jugendausschusses einberufen werden.
- 10) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Jugend sowie der Jugendausschuss kann einen Antrag an die Jugendversammlung stellen. Anträge müssen dem Jugendausschuss bis eine Woche vor der Jugendversammlung vorliegen. Dringlichkeits- / Änderungsanträge können im Rahmen der Sitzung gestellt werden.

## § 6 Jugendausschuss

- 1) Der Jugendausschuss besteht aus:
  - zwei Jugendsprecher,
  - dem Jugendwart,
  - dem sportlichen Leiter,
  - bis zu vier Beisitzern.

- 2) Gewählt werden kann jedes Vereinsmitglied, welches zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 12 Jahre alt ist. Zum Jugendwart und zum sportlichen Leiter können nur Personen gewählt bzw. bestimmt werden, welche zum Zeitpunkt der Wahl bereits 21 Jahre alt sind. Die Jugendsprecher dürfen zum Zeitpunkt der Wahl max. 18 Jahre alt sein.
- 3) Der Jugendwart ist Vorsitzender des Jugendausschusses und vertritt die Tennisjugend nach innen und außen.
- 4) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Jugendversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Jugendausschuss für die Zeit bis zur nächsten Jugendversammlung durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. In der nächsten Jugendversammlung hat dann eine Ersatzwahl zu erfolgen.
- 5) Der Jugendausschuss ist zuständig für:
  - alle sportlichen und gesellschaftlichen Belange der Tennisjugend des OTC,
  - Einberufung der Jugendversammlung,
  - Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Tennisjugend und zu anderen Vereinen.
- 6) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse und Maßnahmen der Jugendversammlung und dem Gesamtvorstand des Vereines verantwortlich.
- 7) Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.
- 8) Der Jugendwart und der sportliche Leiter entscheiden über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel. Am Ende des Geschäftsjahres ist eine Abrechnung vorzulegen. Über die Tätigkeit ist vom Jugendwart ein Jahresbericht abzufassen und dem Gesamtvorstand des Vereines vorzulegen.

## § 7 Jugendsprecher

- 1) In der Jugendversammlung werden zwei Jugendsprecher gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied der Tennisjugend mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- 2) Die Jugendsprecher vertreten die Interessen der Tennisjugend im Jugendausschuss. Sie können neben dem Jugendwart Anregungen und Beschwerden der Jugend dem Gesamtvorstand des Vereines vortragen.



## **§ 8 Jugendwart und sportliche Leiter**

Der Jugendwart nimmt die Belange der Tennisjugend des OTC im Gesamtvorstand des Vereines in allen die der Jugend betreffenden Fragen wahr. Der sportliche Leiter nimmt die sportlichen Belange, insbesondere die Abstimmung zum Trainingsbetrieb und Teamaufstellungen mit dem Vereinstrainer, wahr.

## **§ 9 Wettkampf- und Spielordnung**

Für die Durchführung des Spielbetriebes gelten die Spielordnungen und Regeln der Fachverbände.

## **§ 10 Änderung der Jugendordnung**

- 1) Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden.
- 2) Zur Änderung der Jugendordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- 3) Die Änderung bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand des Vereines.

## **§ 11 Gültigkeit dieser Jugendordnung**

- 1) Diese Jugendordnung wurde durch die Jugendversammlung am 19.02.2024 beschlossen.
- 2) Diese Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand vom 20.02.2024 in Kraft.